

Bundesbeschluss über die Kredite des Bundes nach Artikel 16 des Forschungsgesetzes für die Jahre 1996–1999

vom 8. Juni 1995

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. November 1994¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1 Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)

Für die Beteiligung der Schweiz an Aktionen im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) in den Jahren 1996–1999 wird ein Verpflichtungskredit von 34 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2 Schweizerisches Institut für experimentelle Krebsforschung

Für die Beteiligung des Bundes am Schweizerischen Institut für experimentelle Krebsforschung in Lausanne in den Jahren 1996–1999 wird ein Höchstbetrag von 26,4 Millionen Franken bewilligt.

Art. 3 Schweizerisches Institut für angewandte Krebsforschung

¹ Für die Beteiligung des Bundes am Schweizerischen Institut für angewandte Krebsforschung in den Jahren 1996–1999 wird ein Höchstbetrag von 15,4 Millionen Franken bewilligt.

² Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Beiträge nur ausgerichtet werden, wenn die Wahrung des Arztgeheimnisses und der Datenschutz sichergestellt sind.

Art. 4 Aidsforschung

Für die Förderung der Aidsforschung durch den Bund in den Jahren 1996–1999 wird ein Verpflichtungskredit von 39,0 Millionen Franken bewilligt.

Art. 5 Elektronische und mikrotechnische Forschung

¹ Für die Unterstützung der elektronischen und mikrotechnischen Forschung durch den Bund in den Jahren 1996–1999 wird ein Höchstbetrag von 82,5 Millionen Franken bewilligt.

¹⁾ BBl 1995 I 845

² Der Höchstbetrag wird wie folgt aufgeteilt:	Mio. Fr.
a. Schweizerisches Forschungszentrum für Mikroelektronik und Mikrotechnik (CSEM)	80,4
b. Schweizerische Stiftung für mikrotechnische Forschung (FSRM)	2,1

Art. 6 Forschungsstätten und wissenschaftliche Hilfsdienste

Für die Unterstützung von Forschungsstätten und wissenschaftlichen Hilfsdiensten nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben b und c des Forschungsgesetzes vom 7. Oktober 1983¹⁾ in den Jahren 1996–1999 wird ein Verpflichtungskredit von 44,0 Millionen Franken bewilligt.

Art. 7 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 23. März 1995
Der Präsident: Claude Frey
Der Protokollführer: Duvillard

Ständerat, 8. Juni 1995
Der Präsident: Kuchler
Der Sekretär: Lanz

7315

¹⁾ SR 420.1

Bundesbeschluss über die Kredite des Bundes nach Artikel 16 des Forschungsgesetzes für die Jahre 1996-1999 vom 8. Juni 1995

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.07.1995
Date	
Data	
Seite	563-564
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 517

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.